

## Anhang II.

### Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften.

Vom 5. Juli 1934. RGBl. I S. 569.

Um in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers zu erleichtern, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1.

(1) Eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft oder in der Weise umgewandelt werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Umwandlung von Gesellschaften, die nach dem 1. Juli 1934 entstanden sind. Die Umwandlung kann nur bis zum 31. Dezember 1936 beschlossen werden.

### Erster Abschnitt.

#### Umwandlung von Aktiengesellschaften.

1. Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft.

#### § 2.

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Übertragung des Vermögens auf eine offene Handelsgesellschaft beschließen, wenn sich alle Aktien in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden (Umwandlung); eines besonderen Deräußerungsvertrages bedarf es nicht.

#### § 3.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung des Protokolls und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

#### § 4.

Mit der Eintragung geht das Vermögen der Aktiengesellschaft einschließlich der Schulden auf die offene Handelsgesellschaft über. Die Aktiengesellschaft ist damit aufgelöst. Einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf es nicht.

#### § 5.

(1) Mit der Auflösung der Aktiengesellschaft erlischt die Firma.

(2) Führt die offene Handelsgesellschaft das von der Aktiengesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie ihrer Firma einen das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatz beifügen. Die Vorschriften des § 22 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

#### § 6.

Den Gläubigern der Aktiengesellschaft, die sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zu diesem Zwecke melden, ist Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

#### § 7.

(1) Die geschäftsführenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft haben das Vermögen der Aktiengesellschaft getrennt zu verwalten.

(2) Die beiden Vermögen dürfen erst vereinigt werden, wenn sechs Monate nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses verstrichen sind, und nur unter Beachtung der nach § 6 für die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger geltenden Vorschriften.

(3) Der bisherige Gerichtsstand der Aktiengesellschaft bleibt bis dahin bestehen.

(4) Bis zu demselben Zeitpunkt gilt im Verhältnis der Gläubiger der Aktiengesellschaft zu der offenen Handelsgesellschaft und deren übrigen Gläubigern, sowie zu den Privatgläubigern der Gesellschafter das übernommene Vermögen noch als Vermögen der Aktiengesellschaft. Zahlungen aus dem übernommenen Vermögen an die Gesellschafter oder Entnahmen, die zu Lasten des Kapitalanteils oder des Reingewinnes erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten, sind bis zu diesem Zeitpunkt unzulässig.

## 2. Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter.

### § 8.

(1) Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich in einer Hand befinden, auf den alleinigen Gesellschafter übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der offenen Handelsgesellschaft und der geschäftsführenden Gesellschafter der übernehmende Gesellschafter tritt.

(2) Entnahmen aus dem übernommenen Vermögen sind unzulässig, solange die beiden Vermögen nicht vereinigt werden dürfen.

## 3. Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft.

### § 9.

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Uebertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen (Umwandlung). Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 finden Anwendung; außerdem gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

### § 10.

(1) Dem Umwandlungsbeschluß müssen alle anwesenden Aktionäre zustimmen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der nicht erschienenen Aktionäre, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

(2) In dem Beschluß sind die Firma und der Ort, wo die offene Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, festzusetzen und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung und der Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Firma muß den Vorschriften für die Firmen der offenen Handelsgesellschaft entsprechen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bleiben unberührt.

### § 11.

(1) Der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses ist ferner eine Ausfertigung der Zustimmungserklärung der nicht erschienenen Aktionäre sowie eine von den Anmelgenden unterschriebene Liste beizufügen, aus der die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort ersichtlich sind.

(2) Die offene Handelsgesellschaft entsteht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses; sie ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(3) Die Gesellschafter, welche die offene Handelsgesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

## 4. Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft.

### § 12.

Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 und 9 bis 11 entsprechende Anwendung. Beschließt die Generalversammlung die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, so muß der Umwandlungsbeschluß außer den im § 10 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen enthalten.

### Zweiter Abschnitt.

#### Umwandlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien.

§ 13.

Auf die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechende Anwendung. Der Beschluß der Generalversammlung bedarf auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

### Dritter Abschnitt.

#### Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 14.

Auf die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechende Anwendung. Die Umwandlung kann nur in einer Gesellschafterversammlung und nur mit Zustimmung aller Gesellschafter beschlossen werden. Der Beschluß sowie die Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

### Vierter Abschnitt.

#### Strafvorschrift.

§ 15.

Wer den Vorschriften der § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

#### Schlußbestimmung.

§ 16.

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er es zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes für erforderlich hält, insbesondere um in anderen als den im § 1 bezeichneten Fällen die Umwandlung zu erleichtern, kann er allgemeine Vorschriften ergänzenden und abweichenden Inhalts treffen.

## Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften.

Vom 14. Dezember 1934. RGBl. I S. 1262.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften (Umwandlungsgesetz) vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1.

#### Umwandlung einer Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

##### § 1.

(1) Genügt der Gegenstand des Unternehmens einer Aktiengesellschaft nicht den gesetzlichen Vorschriften für die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft (§§ 105 und 4 des Handelsgesetzbuches), so kann die Generalversammlung der Aktiengesellschaft die Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und zugleich die Uebertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft (Gesellschaftsvermögen; § 718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschließen.

(2) Die für die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

##### § 2.

Die Vorschriften des § 1 gelten für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechend.

### Artikel 2.

#### Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Mehrheitsbeschluß.

##### § 3.

(1) Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der nur die zustimmenden Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Uebertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen (Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß).

(2) Die Vorschriften über die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

##### § 4.

(1) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Er kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand ordnungsmäßig mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt worden ist.

(2) Umfaßt die Mehrheit nicht zugleich neun Zehntel des gesamten Grundkapitals, so bedarf der Beschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung nicht erschienenener Aktionäre bis zur Erreichung dieser Mehrheit; die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

##### § 5.

(1) Die an der offenen Handelsgesellschaft nicht beteiligten Aktionäre haben Anspruch auf angemessene Abfindung unter Berücksichtigung des Wertes ihrer Aktien.

(2) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren seit der Bekanntmachung der Entscheidung des Umwandlungsbeschlusses.

## § 6.

(1) Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sowie auf die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften der §§ 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(2) Das gleiche gilt von der Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter, in dessen Hand sich mindestens neun Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals befinden und der allein der Umwandlung zustimmt (Hauptgesellschafter) und von der Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, in deren Hand sich mindestens neun Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals befinden und die allein der Umwandlung zustimmt.

## Artikel 3.

**Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Liquidation.**

## § 7.

(1) Ist eine Aktiengesellschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst worden, so kann die Umwandlung beschloffen werden, solange noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Gesellschafter begonnen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Aktiengesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist.

(3) Befindet sich eine Aktiengesellschaft aus anderen Gründen in Liquidation, so bedarf der Umwandlungsbeschluß der Genehmigung des Reichsministers der Justiz oder der von ihm bestimmten Stelle.

## § 8.

Auf die Umwandlung einer in Liquidation befindlichen Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften des § 7 entsprechende Anwendung.

## Artikel 4.

**Behandlung eigener Aktien und Geschäftsanteile.**

## § 9.

Befinden sich eigene Aktien oder Geschäftsanteile in der Hand der Kapitalgesellschaft, so werden sie bei der Feststellung der Voraussetzungen der Umwandlung den Aktionären oder Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung zugerechnet.

## Artikel 5.

**Beteiligung juristischer Personen.**

## § 10.

Die Vorschriften über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind nicht anwendbar, wenn an den Gesellschaften juristische Personen als Gesellschafter beteiligt sind. Der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle können Ausnahmen zulassen.

## § 11.

Die Vorschriften über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Uebertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter oder auf den Hauptgesellschafter sind auch dann anwendbar, wenn alleiniger Gesellschafter oder Hauptgesellschafter eine juristische Person ist.

## Artikel 6.

**Firmenrechtliche Vorschriften.**

## § 12.

(1) Führt die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft den Namen einer natürlichen Person in ihrer Firma, so können die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, der Alleinegesellschafter oder der Hauptgesellschafter, sofern sie das von der Kapitalgesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiterführen, für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen.

(2) Mit Genehmigung des Reichsministers der Justiz oder der von ihm bestimmten Stelle können sie den Namen bei der Bildung ihrer neuen Firma verwenden und insoweit von den Vorschriften der §§ 18 und 19 des Handelsgesetzbuchs abweichen.

## Artikel 7.

**Strafvorschrift.**

## § 15.

Nach § 15 des Gesetzes wird auch bestraft, wer den dort bezeichneten Vorschriften in Fällen zuwiderhandelt, in denen diese Vorschriften durch diese Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt sind.

## Artikel 8.

**Schlußbestimmung.**

## § 14.

Die Vorschriften der Artikel 1, 2, 6 und 7 sowie die Vorschrift des Artikels 5 § 10 treten sofort, die Vorschriften der Artikel 3 und 4 sowie die Vorschrift des Artikels 5 § 11 mit Wirkung vom 7. Juli 1934 in Kraft.

## Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften.

Dom 17. Mai 1935. RGBl. I S. 721.

Auf Grund des § 16 des Umwandlungsgesetzes vom 5. Juni 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 569) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1.

#### Sicherheitsleistung.

##### § 1.

Der Reichsminister der Justiz kann die übernehmende Personengesellschaft oder den übernehmenden Gesellschafter von der Verpflichtung, den Gläubigern einer umgewandelten Kapitalgesellschaft Sicherheit zu leisten (§ 6 des Gesetzes), befreien, wenn die Sicherheitsleistung die Personengesellschaft oder den Gesellschafter unbillig belastet und eine Gefährdung der Gläubiger nicht zu besorgen ist.

### Artikel 2.

#### Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß.

##### § 2.

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Uebertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter, in dessen Hand sich mindestens neun Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals befinden und der der Umwandlung zustimmt (Hauptgesellschafter), und die Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, in deren Hand sich mindestens neun Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals befinden und die der Umwandlung zustimmt, ist zulässig ohne Rücksicht darauf, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen oder zustimmen.

### Artikel 3.

#### Gebühren.

##### § 3.

Für die Eintragung der Umwandlung und für die Eintragung der übernehmenden Personengesellschaft oder des übernehmenden Gesellschafters in das Handelsregister werden keine Gebühren erhoben.

### Artikel 4.

#### Umwandlung bergrechtlicher Gewerkschaften.

##### § 4.

(1) Auf die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft finden die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569), der Durchführungsverordnung dazu vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262) und der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Umwandlung kann nur in einer Gewerkschaftsversammlung beschlossen werden. Der Beschluß sowie die Zustimmung nicht erscheinender Gewerkschaften muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die nach den Landesberggesetzen zuständige Bergbehörde.

##### § 5.

Ist die Gewerkschaft in das Handelsregister eingetragen, so tritt die Wirkung der Umwandlung mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister ein.

##### § 6.

Ist die Gewerkschaft nicht in das Handelsregister eingetragen, so gelten die besonderen Vorschriften der §§ 7 und 8.

## § 7.

(1) Die Bergbehörde soll den Beschluß der Gewerkenversammlung nur nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer und im Einvernehmen mit dem für den Sitz der Gewerkschaft zuständigen Registergericht bestätigen.

(2) Die Bergbehörde hat die Bestätigung des Beschlusses im „Deutschen Reichsanzeiger“ und „Preußischen Staatsanzeiger“ und in mindestens einem anderen Blatt auf Kosten der Gewerkschaft bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat mindestens den Namen und Sitz der Gewerkschaft, die Art der Umwandlung (offene Handelsgesellschaft, Alleingesellschafter usw.) und den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der an der übernehmenden Personengesellschaft beteiligten Gewerken oder des übernehmenden Allein- oder Hauptgewerkes (§ 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934) zu enthalten. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger auf ihr Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen (§ 6 des Gesetzes) hinzuweisen.

## § 8.

(1) Die Wirkung der Umwandlung tritt mit der Bekanntmachung der Bestätigung des Umwandlungsbeschlusses im „Deutschen Reichsanzeiger“ und „Preußischen Staatsanzeiger“ ein.

(2) Wird die Gewerkschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personengesellschaft umgewandelt, so entsteht die Personengesellschaft mit dieser Bekanntmachung.

(3) Die Personengesellschaft, der Allein- oder Hauptgewerke sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister einzutragen.

## Artikel 5.

**Schlußbestimmung.**

## § 9.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 4 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung, die Vorschrift des Artikels 2 tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 1934, die Vorschrift des Artikels 3 mit Wirkung vom 7. Juli 1934 in Kraft.